

Newsletter 1/2010

Inhalt:

- Die elektronische Nachweisführung kommt zum 1. April 2010!
- WHG vom 31. Juli 2009, Änderung zum 1. März 2010
- EMAS (zum Teil auch ISO 14001) kann Kosten sparen
- Energie- und Stromsteuerermäßigungen für Unternehmen mit stromintensiver Produktion
- DIN EN 16001 - Energiemanagementsysteme
- Berichtigung der ISO 14001 - Umweltmanagementsysteme
- EMAS III: Kernindikatoren für die Umweltleistung

Die elektronische Nachweisführung kommt zum 1. April 2010!

Ab dem 1. April 2010 wird das elektronische Abfallnachweisverfahren für gefährliche Abfälle (AVV*) zur gesetzlichen Pflicht. Die grundsätzlichen Anforderungen wurden in der novellierten Nachweisverordnung, die zum 1. Februar 2007 in Kraft getreten ist, festgeschrieben. Folgende Vereinfachungen bzw. Übergangsregelungen sollten allerdings vor einer detaillierten Bewertung berücksichtigt werden:

Vereinfachungen	Inhalte
Kleinmengen/ Sammelentsorgung Abfallerzeuger	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abfallerzeuger, die im Rahmen der Kleinmengenregelung (< 2 to aller gefährlichen Abfälle je Standort und Jahr) oder einer Sammelentsorgung mit Übernahmescheinen (< 20 to einer gefährlichen Abfallart - Abfallschlüsselnummer - je Jahr und Standort) ihre gefährlichen Abfälle entsorgen, müssen nicht an dem elektronischen Nachweisverfahren teilnehmen. ▪ Der während des Entsorgungsvorgangs erhaltene Übernahmeschein wird nach wie vor als Dokument ausgefüllt, unterschrieben und im Abfallregister (früher Abfallnachweisbuch) archiviert. <u>Hinweis:</u> Der Einsammler muss allerdings neben der elektronischen Bereitstellung der Begleitscheine seine Version des Übernahmescheins elektronisch in das System einstellen.
Übergangszeitraum Abfallerzeuger/ Beförderer bis zum 1. Februar 2011	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Von der elektronischen Nachweisführung betroffene Abfallerzeuger und Beförderer können noch bis zum 1. Februar 2011 auf die elektronische Signierung der Dokumente verzichten. ▪ Verantwortliche Erklärungen, die bis zum 1. Februar 2011 erstellt werden, sind zwar elektronisch einzustellen, können aber noch handschriftlich durch den Abfallerzeuger unterschrieben werden. ▪ Während des Entsorgungsvorgangs ist für obige Übergangszeit ein sogenannter Quittungsbeleg (einfacher Ausdruck eines Begleitscheins) mitzuführen, der während des Entsorgungsvorgangs durch den Abfallerzeuger und den Beförderer unterschrieben wird. Nach Übergabe des Quittungsbeleges an den Entsorger stellt dieser die Informationen elektronisch ins System ein. <u>Hinweis:</u> Aus Sicht des Abfallerzeugers sollte allerdings eine Kopie des Quittungsbeleges einbehalten werden, um die Übergabe des gefährlichen Abfalls jederzeit belegen zu können.

Grundsätzlich ist bei der Durchführung des elektronischen Nachweisverfahrens folgendes zu berücksichtigen:

- Entsorgungsnachweise, Begleitscheine und Register (ersetzt das bisherige Nachweisbuch) werden zukünftig elektronisch am PC mit Internetanschluss erstellt. Die Inhalte der Dokumente sind nahezu identisch mit den bisherigen Formularen.
- Alle rechtsverbindlichen Dokumente werden durch eine elektronische Unterschrift (Signatur) mittels Kartenlesegerät signiert. Hierzu werden personengebundene Signaturkarten benötigt, die eine Gültigkeit von zwei bis drei Jahren aufweisen.
- Die Datenstruktur basiert auf standardisierte Schnittstellen (XML Format, festgeschrieben in der Nachweisverordnung), so dass unterschiedliche Systeme, die sich am Markt etabliert haben, genutzt werden können.
- Die Kommunikation (Datenverkehr) zwischen den Beteiligten (Wirtschaft und Behörden) wird bundesweit einheitlich über die Zentrale Koordinierungsstelle (zks-abfall.de) geführt. („technische Datendrehscheibe“)
- Auch das Register (früher Abfallnachweisbuch) muss für gefährliche Abfälle elektronisch geführt werden.
- Die Sicherheit wird durch elektronische Signaturen und Verschlüsselung gewährleistet.

Um am System teilnehmen zu können, müssen die betroffenen Unternehmen ein elektronisches Postfach bei der ZKS Abfall einrichten lassen, über welches sie die für sie bestimmten Mitteilungen erhalten. Hierzu muss ein Registrierungsantrag bei der ZKS Abfall eingereicht werden. (www.zks-abfall.de) Die Abwicklung des elektronischen Verfahrens ist auch über einen der zahlreichen Dienstleister möglich.

Notwendige Ausstattung:

- PC mit Internetanschluss
- Kartenlesegerät (ca. 60-80 €)
- Personengebundene Signaturkarten (drei Jahre = ca. 180 €/Karte)
- System zur Nachweisführung

Folgende Systeme können zur elektronischen Nachweisführung herangezogen werden:

Systeme	Argumente, die dafür sprechen
Länder eANV (Länderportal zur kostenlose Teilnahme am System)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gelegentliche Nutzung des Systems, geringe Anzahl von Begleitscheinen und Entsorgungsnachweisen ▪ Für das Ausfüllen der elektronischen Formulare ist eine manuelle Eingabe ohne große Unterstützung akzeptabel und ausreichend ▪ Investition in eigene oder fremde Software ist aufgrund der geringen Anzahl an Entsorgungsvorgängen nicht wirtschaftlich ▪ Die Ablage der Dokumente und somit auch die entsprechende Registerführung kann aufgrund des überschaubaren Aufwands selbst auf dem eigenen EDV Server organisiert werden. (keine Registerführung innerhalb des Länderportals)

Dienstleister (Provider)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ EDV-System vorhanden, Dienstleister ist bereits im Hause, automatisierte Prozesse ▪ Besonderer Komfort beim Ausfüllen der elektronischen Formulare ist erwünscht ▪ Eine Anbindung der bestehenden Hintergrundsysteme ist erwünscht
Eigene oder gekaufte Software	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Größeres Unternehmen, komplexe vollautomatisierte Prozesse ▪ Sehr viele Transaktionen ▪ Nutzung der am Markt verfügbaren Software und/oder Plattformen deckt nicht alle Anforderungen ab

Abschließend noch ein paar Hinweise zur zeitlichen zwingend einzuhaltenden Reihenfolge der elektronischen Signierung von Begleitscheinen:

Rolle	Zeitpunkt des Signierens
Erzeuger	<ul style="list-style-type: none"> ▪ signiert spätestens bei der Übergabe, ggf. zu einem etwas früheren Zeitpunkt
Beförderer	<ul style="list-style-type: none"> ▪ signiert bei Übernahme des Abfalls oder aber: ▪ Einholen einer schriftlichen Einverständniserklärung des Erzeugers, um den Zeitpunkt des Signierens bis zur Übergabe des Abfalls an den Entsorger zu verlagern. Somit kann die Signatur direkt beim Erzeuger, auf einen mobilen Rechner oder aber im Office des Beförderers erfolgen.
Entsorger	<ul style="list-style-type: none"> ▪ die Entsorgungsanlage hat im Augenblick der Annahme des Abfalls vom Beförderer zu signieren. Eine Signierung ist nicht möglich, wenn eine Unterschrift der Beteiligten fehlt.

Mitzuführende Unterlagen während des Transportes:

- Transportgenehmigung
- Angaben aus dem Begleitschein, einschließlich Angaben zum Firmennamen und Anschrift des Entsorgers ohne Unterschriften (keine Formvorschrift, kann auch elektronisch vorliegen)
- Im Falle der Übergangsregelung bis 1. Februar 2011: Quittungsbeleg mit Unterschriften

WHG vom 31. Juli 2009, Änderung zum 1. März 2010

Aufgrund der Föderalismusreform konnte der Bund erstmals eine Vollregelung des Wasserrechts beschließen. Damit verbunden ist eine Ausweitung des Umfangs und Inhalts sowie die Neuordnung der §§. Das Gesetz ist hinsichtlich seiner Verordnungsermächtigungen sofort und hinsichtlich der anderen Regelungen am 1. März 2010 in Kraft getreten. Bis dahin mußten die Länder die Schnittstellen ihrer Landeswassergesetze zum neuen Bundesrecht neu definieren. Die Länder können grundsätzlich abweichendes Recht erlassen und damit die Bundesregelungen wieder beseitigen. Ausnahmen sind: stoff- und anlagebezogene Regelungen, diese sind abweichungsfest. D. h., dass etwa die Regelungen zum Einleiten von Abwasser und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht geändert werden können.

Wichtige Regelungen unter anderem sind

- § 8 Erlaubnis (keine inhaltliche Änderung erfolgt; die Erlaubnis gewährt die Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen.),
- § 8 Bewilligung (keine inhaltliche Änderung erfolgt; die Bewilligung gewährt das Recht, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen.),
- § 15 Gehobene Erlaubnis (wurde neu aufgenommen; die Erlaubnis kann als gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers besteht.),
- § 38 Gewässerrandstreifen (im Außenbereich liegt der Gewässerrandstreifen bei 5m, Zuständige Behörden können abweichende Regelungen zu lassen. Im Gewässerrandstreifen dürfen standortgerechte Bäume nicht entfernt werden. Des Weiteren darf in der Regel mit wassergefährdenden Stoffen nicht umgegangen werden.),
- § 48 Reinhaltung des Grundwassers,
- §§ 54-61 Abwasserbeseitigung (Für den Betrieb von Kanalnetzen gelten weiterhin die allgemein anerkannten Regeln der Technik.),
- §§ 62 ff. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Rückführung der gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf materielle Anforderungen und behördliche Vorkontrolle; nähere Einzelheiten zur Bestimmung wassergefährdender Stoffe und zu anlagenbezogenen Anforderungen sollen durch die geplante Bundesverordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (B-VumwS) geregelt werden.),
- §§ 64 ff. Bestellung von Betriebsbeauftragten für Gewässerschutz (Gewässerbenutzer, die an einem Tag mehr als 750 Kubikmeter Abwasser einleiten dürfen, haben unverzüglich einen

- §§ 72 ff. Hochwasserschutz (Verbote für festgesetzte Überschwemmungsgebieten sind § 78 Abs. 1 festgehalten, insbesondere: das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft (Nr. 4) sowie die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder die fortgeschwemmt werden können (Nr. 5) ist verboten.)

§§ 89 ff. Haftung für Gewässerveränderungen.

EMAS (zum Teil auch ISO 14001) kann Kosten sparen

Wenn Ihr Unternehmen gemäß ISO 14001 zertifiziert ist und Sie des öfteren z. B. Anlagenänderungen vornehmen, die eine Änderungsgenehmigung oder Änderungsanzeige gemäß BImSchG erfordern, kann es aus Kostengründen sinnvoll sein, das bestehende Umweltmanagementsystem auf EMAS zu erweitern.

In verschiedenen Bundesländern gibt es Gebührenerleichterungen von bis zu 30% für Unternehmen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 (EMAS II) registriert oder nach DIN EN ISO 14001 zertifiziert wurden. Hintergrund ist die Tatsache, dass der Verwaltungsaufwand zur Prüfung des entsprechenden Verfahrens durch die vorhandenen Unterlagen für die Behörde reduziert sein kann.

Wie hoch die Gebührenermäßigung im Endeffekt ist, liegt im Ermessensspielraum der Behörden. Wichtig ist, dass „der reduzierte Verwaltungsaufwand, z. B. bei der Prüfung der Einhaltung des Stands der Technik und der Bewertung der Einzeldaten auf Basis der Umweltbetriebsprüfung, des Umweltmanagements und der Umwelterklärung der EMAS-Teilnehmer dies rechtfertigt¹ und dass diese Amtshandlungen nicht aufgrund von Verstößen gegen öffentlich-rechtliche Pflichten ergehen oder mit diesen in Zusammenhang stehen.

¹ WaKostVO M-V Mecklenburg-Vorpommern

Beispiel

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage im Wert von 1 Mio. € im förmlichen Verfahren nach § 4 BlmSchG, Standort: Niedersachsen

Rechtsquelle: Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO -), Niedersachsen	
Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen im förmlichen Verfahren nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 bei Erteilung eines Vorbescheids 20 v. H. der Gebühr nach Nr. 44.1.1.2 AllGO für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 500.000 € bis 2.500.000 € betragen 5.600 € zuzüglich 0,5 v. H. der 500.000 € übersteigenden Kosten	Gebührenberechnung: 5.600 € + 2.500 € = 8.100 €, mit Zertifizierung 30% Einsparung: 2.430 €
Änderung oder Erweiterungen obiger Anlage Nr. 44.1.7.1 AllGO Prüfung einer Anzeige über die Änderung einer Anlage nach § 15 , wenn ausschließlich der Betrieb Gegenstand der Änderung ist 355 bis 1.180 €	355 bis 1.180 € -30% Einsparpotential 106,50 bis 354 €
Nr. 44.1.8 AllGO Genehmigung der wesentlichen Änderung von Anlagen nach § 16 , wenn ausschließlich der Betrieb Gegenstand der Änderung ist: 355 bis 3.540 €	355 bis 3.540 € -30% Einsparpotential 106,50 bis 1.062 €

Die Bundesländer, die Gebührenermäßigungen gewähren, sind:

Baden-Württemberg	EMAS	Kann-Regelung (bis 30%) für alle unter die GebVO UM fallende Amtshandlungen Gebührenverordnung Umweltministerium - GebVO UM
Brandenburg	EMAS	Soll-Regelung (20%) für Gebührentatbestand Änderung der Anlage § 15 BlmSchG GebOMLUV
Mecklenburg-Vorpommern	EMAS	Soll-Regelung (30%): Genehmigungen nach den §§ 4 und 16 Abs. 1 BlmSchG; Immissionsschutz-Kostenverordnung - ImSchKostVO M-V Kann-Regelung (bis 30%): für Gebührentatbestand Planfeststellung/ Plangenehmigung nach § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG/ Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 33 Abs. 1 KrW-/AbfG sowie im Wasserbereich bei der Benutzung von Gewässern
Niedersachsen	ISO 14001/EMAS	Soll-Regelung Immissionsschutz; Gebührenordnung
Saarland	ISO 14001/EMAS	Soll-Regelung (20%) für verschiedene Gebührentatbestände bei abfallrechtlichen Angelegenheiten, Muss-Regelung (30%) bei immissionsschutzrechtlichen Angelegenheiten gemeinsames Gebührenverzeichnis (GebVerz)
Sachsen	EMAS	Soll-Regelung (30%) für verschiedene Gebührentatbestände bei abfallrechtlichen Angelegenheiten und immissionsschutzrechtlichen Angelegenheiten; 8. SächskVZ

Die mit der EMAS-Privilegierungsverordnung EMASPrivilegV (vom 24. Juni 2002, BGBl. I, S. 2247) verbundenen Verwaltungserleichterungen sind inzwischen in mehreren Bundesländern auch auf Länderebene rechtlich verankert worden, wobei zum Teil die Beschränkung auf EMAS-Betriebe erweitert wurde um Unternehmen, die nach ISO 14001 zertifiziert sind. Eine Übersicht finden Sie hier:

[EMAS in Rechts- und Verwaltungsvorschriften](#)

Energie- und Stromsteuerermäßigungen für Unternehmen mit stromintensiver Produktion

Die Gewährung von Energie- und Stromsteuerermäßigungen für Unternehmen des produzierenden Gewerbes mit stromintensiver Produktion ist mit der Fassung des Erneuerbaren-Energiegesetzes (EEG) von 2008 an die Einführung eines Energiemanagementsystems gekoppelt. Eine Begrenzung der Steuern erfolgt nur, soweit das Unternehmen nachweisen kann, dass eine „Zertifizierung erfolgt ist, mit der der Energieverbrauch und die Potenziale zur Verminderung des Energieverbrauchs erhoben und bewertet worden sind“ (§ 41 Absatz 1 Satz 4 EEG). Weitere Voraussetzung: Stromverbrauch größer 10 Gigawattstunden sowie Verhältnis Stromkosten/Bruttowertschöpfung größer 15 Prozent

Mit dieser Regelung setzt die Bundesregierung ihr Integriertes Energie- und Klimaprogramm (IEKP) vom Winter 2007 um.

Als Stand der Technik für den Aufbau eines zertifizierungsfähigen Energiemanagementsystems gilt seit August 2009 die "DIN EN 16001 Energiemanagementsysteme - Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung".

DIN EN 16001 - Energiemanagementsysteme

Am 1. August 2009 ist die Norm DIN EN 16001 „Energiemanagementsysteme - Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung“ in Kraft getreten, mit der Unternehmen in die Lage versetzt werden sollen, ihren Energieverbrauch systematisch und kontinuierlich zu reduzieren. Die Norm gilt als Stand der Technik für den Aufbau eines zertifizierungsfähigen Energiemanagementsystems.

Die DIN EN 16001 orientiert sich an der Norm ISO 14001, die wiederum zentraler Bestandteil der EMAS-Verordnung ist.

Der Umweltgutachterausschuss beurteilt den Zusatzaufwand zur Erfüllung der Anforderungen an ein Energiemanagementsystem bei Unternehmen mit zertifizierten Umweltmanagementsystemen als unproblematisch. Erforderlich sind wenige Anpassungen bei den Begrifflichkeiten zu Energieeffizienz und Energieverbräuchen sowie einige strukturelle Anpassungen.

Wir empfehlen Unternehmen des produzierenden und verarbeitenden Bereichs dringend, sich mit Energiemanagement zu beschäftigen, da mittelfristig Energie- und Stromsteuerermäßigungen an ein voll funktionsfähiges Energiemanagement gekoppelt werden.

Berichtigung der ISO 14001 - Umweltmanagementsysteme

Seit November 2009 ist die überarbeitete Version der DIN EN ISO 14001 in Kraft.

Neue Bezeichnung: DIN EN ISO 14001:2009-11 oder ISO 14001:2004 + Cor. 1:2009

Gegenüber DIN EN ISO 14001:2005-06 wurden unter anderem folgende formale Korrekturen vorgenommen:

- Während die aufgeführten Normen DIN 33922, DIN 33923, DIN 33924, DIN 33927, DIN EN ISO 140041, DIN EN ISO 140042 und DIN EN ISO 140043 (im Nationalen Anhang) zurückgezogen und aus den Literaturhinweisen gelöscht wurden, wurden die Normen DIN EN ISO 14044 und DIN ISO 14025 hinzugefügt. Die Normen DIN EN ISO 14040 und DIN ISO 14004 wurden aktualisiert.
- Der Verweis „Übereinstimmungen zwischen ISO 14001:2004 und ISO 9001:2000“ wurde in der Einleitung in „Übereinstimmungen zwischen ISO 14001:2004 und ISO 9001:2008“ geändert.

Zu beziehen ist die aktualisierte Norm beim Beuth-Verlag.

EMAS III: Kernindikatoren für die Umweltleistung

In der Umwelterklärung müssen künftig Angaben zu festgelegten „Kernindikatoren“ gemacht werden, „soweit sie sich auf die wesentlichen direkten Umweltaspekte der Organisation beziehen“ (Anhang IV).

Die Kernindikatoren betreffen die Umweltleistung in den Bereichen:

- **Energieeffizienz:** jährlicher Gesamtenergieverbrauch mit Anteil der erneuerbaren Energien
- **Materialeffizienz:** jährlicher Massenstrom der verschiedenen Einsatzmaterialien
- **Wasser:** jährlicher Wasserverbrauch
- **Abfall:** jährliches Abfallaufkommen und Aufkommen gefährlicher Abfälle
- **Biologische Vielfalt:** Flächenverbrauch
- **Emissionen:** jährliche Gesamtemissionen von Treibhausgasen und anderen Emissionen

Siehe auch: [EMAS Info Januar 2010](#)